Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister



Protokoll über die Sitzung des Rates Rat/004/2016

Sitzungstermin: Montag, 26.09.2016

Sitzungsbeginn: 19:36 Uhr

Sitzungsende: 21:45 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstr. 193, 3. OG Zimmer 314

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Jens Peter Grohn

Mitglieder

Herr Wilfried Ahlers

Herr Robert Ahlfs

Herr Christian Buß

Herr Manfred Cordes

Herr Jürgen de Buhr

Frau Frieda Dirks

Frau Friederike Dirks

Herr Heiner Eisenhauer

Herr Benjamin Feiler

Herr Walter Harms

Herr Andreas Hölmer

Frau Anke Janssen

Herr Friedhelm Jelken

Herr Karl-Dieter Jelken

Herr Johannes Kleen

Herr Ingo Lenz

Frau Annemarie Martens

Herr Alfred Marzodko

Herr Helmut Meyer

Herr Klaus-Dieter Reder

Herr Heinz Saathoff

Herr Johann Saathoff

Herr Horst-Richard Schlösser

Herr Sven Schnau

Herr Wolfgang Sievers

Herr Bürgermeister Friedrich Völler

Herr Edgar Weiss

Herr Reiner Zigan

von der Verwaltung

Herr Johannes Bohlen

Herr Jens Brooksiek

Herr Johann Burlager

Herr Sven Lübbers

Herr Alexander Petelka

Herr Horst-Dieter Schoon

Protokollführer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Frau Edeltraud Benson Herr Karl-Heinz Schröder

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung

Vorlage: BV/175/2016

- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.06.2016
- 4 Bericht des Bürgermeisters gem. § 4 Ziff. e der GO
- 5 Verabschiedung und Ehrung von Ratsmitgliedern
- 6 Bebauungsplan B 12 Wohnanlage Rotenburger Weg

Hier: Aufhebung nachstehender Beschlüsse

- a) 4. Änderung des Bebauungsplanes B 6 gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) 2. Änderung des Bebauungsplanes B 1 gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- c) Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- d) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- e) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorlage: BV/019/2016/1

- 7 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet Amselweg)
 - Hier: a) Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - c) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - d) Feststellungsbeschluss

Vorlage: BV/127/2016

- 8 Bebauungsplan A 24 (Baugebiet Amselweg)
 - Hier: a) Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - c) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - d) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Vorlage: BV/128/2016

9 Jahresabschluss 2015 des Baubetriebshofes

Hier: Feststellung und Entlastung

Vorlage: BV/152/2016

10 Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz

Vorlage: BV/157/2016

11 Antrag der Gruppe GfW vom 11.05.2016 bzgl. der Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

der Stadt Wiesmoor Vorlage: AN/103/2016

- Antrag der Gruppe GfW vom 14.05.2016 bzgl. einer Änderung der Betriebssatzung Baubetriebshof Vorlage: AN/114/2016
- 13 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Kredite für Umschuldungen Vorlage: IV/169/2016
- 14 Über- und Außerplanmäßige Ausgaben Vorlage: IV/145/2016
- 15 Annahme von Spenden
- Schriftliche Anträge gem. § 5 GO und schriftliche Anfragen gem. § 16 der GO Vorlage: BV/147/2016
- 17 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der GO

Öffentlicher Teil

TOP 1 <u>Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit</u>

Ratsvorsitzender Jens Peter Grohn eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Seite: 3 von 29

TOP 2 <u>Feststellung der Tagesordnung</u> <u>Vorlage: BV/175/2016</u>

Sachverhalt:

Die Verwaltung bittet darum, den Tagesordnungspunkt 15 (öffentlicher Teil) "Annahme von Spenden" und den Tagesordnungspunkt 1 (nicht öffentlicher Teil) "Kaufanfrage für ein Flurstück im Bereich Zwischenberger Weg 12" abzusetzen.

Da kein Widerspruch besteht, wird die Tagesordnung, wie vorgeschlagen, festgestellt.

Beschlussvorschlag:

Mit diesen Änderungen wird die Tagesordnung festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 29 Nein: 0 Enthaltung: 0

TOP 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.06.2016

Da kein Widerspruch besteht, wird das Protokoll in seiner vorliegenden Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 29 Nein: 0 Enthaltung: 0

Seite: 5 von 29

TOP 4 Bericht des Bürgermeisters gem. § 4 Ziff. e der GO

Der Bericht des Bürgermeisters wird in schriftlicher Form im Rat verteilt. Er wird Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Seite: 6 von 29

TOP 5 <u>Verabschiedung und Ehrung von Ratsmitgliedern</u>

In einer Dankesrede überreicht BGM Völler den ausscheidenden Ratsmitgliedern zur Anerkennung ihrer Dienste im Rat der Stadt Wiesmoor Silber- und Goldmünzen. Es werden verschiedene Dankesreden gehalten.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Seite: 7 von 29

TOP 6 Bebauungsplan B 12 - Wohnanlage Rotenburger Weg

Hier: Aufhebung nachstehender Beschlüsse

a) 4. Änderung des Bebauungsplanes B 6 gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b) 2. Änderung des Bebauungsplanes B 1 gem. § 2 Abs. 1 BauGB

c) Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

d) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

e) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vorlage: BV/019/2016/1

Sachverhalt:

Für den Bebauungsplanbereich B 12 (zwischen Ladenzeile / Lidl – Markt und dem Rotenburger Weg auf einer Gesamtfläche von 7.076 qm) liegen neue Planungswünsche vor. Die Planungen von Investoren für eine großräumige Wohnanlage mit insgesamt ca. 40 Wohneinheiten zwischen Lidl / Ladenzeile und dem Rotenburger Weg sollen in der Form nicht mehr umgesetzt werden. Es sind nunmehr lediglich noch 2 Gebäude für die Wohnbebauung im Bereich des Rotenburger Weges vorgesehen. Für ein Gebäude wurde mittlerweile die Baugenehmigung erteilt, das Bauvorhaben wird zurzeit umgesetzt. Die Restfläche zur Größe von ca. 5.300 qm wurde zwischenzeitlich mit Kaufvertrag vom 09. März 2016 von den Investoren auf einen neuen Eigentümer übertragen. Die Verkäufer beantragen nunmehr per Mail vom 09.03.2016 den vom Rat am 27.10.2015 gefassten Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B 12 wieder aufzuheben, so dass die dort gültigen alten Bebauungspläne B 6 (im Bereich des Rotenburger Weges) und B 1 (für die derzeit unbebaute Fläche östlich von Lidl / Ladenzeile) wieder anzuwenden sind. Die Mail vom 09.03.2016 war der VA-Niederschrift vom 23.05.2016 beigefügt.

In der VA-Sitzung am 04. April 2016 wurde beschlossen die Thematik in einen neu zu gründenden Arbeitskreis Einzelhandel und Stadtentwicklung beraten zu lassen. Dieser Arbeitskreis hat zwischenzeitlich zweimal getagt. In der Sitzung am 23. August 2016 kam man zu dem Ergebnis, den Bebauungsplan B 12 nicht weiter zu verfolgen und die Beschlüsse dazu aufzuheben. Die Planunterlagen Bebauungsplan B 12 (Planentwurf, Begründung, Schalltechnisches Gutachten) wurden allen Ratsmitgliedern am 07.09.2015 per E-mail bzw. in gedruckter Fassung zur Verfügung gestellt.

Fachbereichsleiter Johannes Bohlen trägt den Sachverhalt vor. Eine entsprechende Planzeichnung wird per Beamer dargestellt.

Ratsmitglied Walter Harms, CDU, teilt mit, dass er zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen kann. Mehrmals wurde durch ihn die Verkehrsproblematik an der Ecke Kornblumenweg und den Auffahrten beim Kaufhaus Behrends angesprochen. Es besteht ein dringender Bedarf, die Ein- und Ausfahrten sowie die Abbiegespuren im genannten Bereich neu zu planen. Bevor hier ein Beschluss gefasst wird, sollte ein neuer Plan erstellt werden, der die Verkehrsflüsse berücksichtigt.

Ratsmitglied Wolfgang Sievers, GfW, merkt an, dass bezüglich der Verkehrsproblematik mit aller Macht an einer Lösung gearbeitet werden muss. Die Gruppe GfW wird dem Beschluss zustimmen, unter der Bedingung, dass an einer Lösung des Problems gearbeitet wird.

Es wird sodann über den Beschlussvorschlag der Verwaltung en bloc abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Alle Beschlüsse im Zusammenwirken mit dem Bebauungsplan B 12 werden aufgehoben. Es handelt sich um folgende Beschlüsse:

- a) 4. Änderung des Bebauungsplanes B 6 gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Änderungsbeschluss des VA vom 15.09.2014)
- b) 2. Änderung des Bebauungsplanes B 1 gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Änderungsbeschluss des VA vom 15.09.2014)
- c) Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB (VA vom 01.06.2015)
- d) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2

BauGB (VA vom 28.09.2015 und Rat vom 27.10.2015)

- e) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (VA vom 28.09.2015 und Rat vom 27.10.2015)
- f) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (VA vom 28.09.2015 und Rat vom 27.10.2015)

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen Ja: 28 Nein: 1 Enthaltung: 0

Seite: 9 von 29

TOP 7 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet Amselweg)

Hier: a) Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

b) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

c) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen

<u>Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</u> <u>d) Feststellungsbeschluss</u>

Vorlage: BV/127/2016

Sachverhalt:

Der Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das unter dem folgenden Tagesordnungspunkt behandelte Baugebiet Amselweg. Der Planentwurf sieht eine Wohnbaufläche zur Größe von ca. 1,85 ha vor. Innerhalb dieser Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Lärm und Staub) eine Fläche von 30 m nördlich der südlichen Geltungsbereichsgrenze der Wohnbaufläche als Fläche für Nutzungsbeschränkungen nach Ziffer 15.6 der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) dargestellt. Soweit der Torfabbau in einem Streifen 30 m südlich des Baugebietes abgeschlossen ist, gibt es für das Baugebiet selbst keine Nutzungseinschränkungen bezgl. Lärm und Staub mehr.

Die Planung wird in der Sitzung ausführlich von der Verwaltung vorgestellt. Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung (Planentwurf F-Plan, Umweltbericht, Begründung, Aussagen zu Lärm und Schall, umweltrelevante Stellungnahmen) sind allen Ratsmitgliedern zugänglich gemacht worden. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Das Planverfahren wurde mit der frühzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet. 52 Träger öffentlicher Belange und Sonstige wurden mit Schreiben vom 02.09.2015 mit Fristsetzung zum 15.10.2015 gehört. Eine Beschlussfassung im Rat hierzu ist nicht erforderlich.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand am 16.12.2015 im Sitzungssaal des Rathauses statt. Hier waren lediglich zwei Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wiesmoor anwesend. Wesentliche Punkte wurden hier nicht vorgetragen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 25.05.2016 bis einschließlich 28.06.2016. 52 Träger öffentlicher Belange und Sonstige wurden über die Auslegung informiert. Ebenfalls wurden die Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten. Einige Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen vor. Von dritter Seite wurden die Planunterlagen von keiner Person eingesehen. Stellungnahmen / Einwendungen von dritter Seite liegen nicht vor.

Um das Planverfahren nunmehr voranzubringen, sind jeweils die entsprechenden Beschlüsse erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Zu a): Die Niederschrift über die am 16.12.2015 stattgefundene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die von der Verwaltung vorbereiteten Beschlussvorschläge werden von der Verwaltung vorgetragen und erläutert. Die Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Niederschrift mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen war der Ratsvorlage als Anlage beigefügt und wird Bestandteil der Niederschrift.

Zu b): Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den entsprechenden Be-

Seite: 10 von 29

schlussvorschlägen gem. § 4 Abs. 2 BauGB aus der Anhörung werden in der Sitzung durch die Verwaltung erläutert bzw. vorgetragen. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen war der Ratsvorlage als Anlage beigefügt und wird Bestandteil der Niederschrift. Gegenüber der Beschlussfassung im VA am 15.08.2016 sind die Beschlussvorschläge an einigen Stellen noch redaktionell ergänzt worden (die Ergänzungen waren in rot dargestellt).

Zu c): Die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung seitens der Träger öffentlicher Belange und von sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen werden in der Sitzung von der Verwaltung vorgetragen bzw. erläutert. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen waren der Ratsvorlage als Anlage beigefügt und wird Bestandteil der Niederschrift. Gegenüber der Beschlussfassung im VA am 15.08.2016 sind die Beschlussvorschläge an einigen Stellen noch redaktionell ergänzt worden (die Ergänzungen waren in rot dargestellt).

Zu d): Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I 2004 Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I 2015, Seite 1722) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBL. S. 311), sollte der Rat der Stadt Wiesmoor die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschließen (Feststellungsbeschluss). Die Begründung mit dem Umweltbericht und seinen Anlagen ist zur Kenntnis zu nehmen.

Entsprechende Empfehlungsbeschlüsse des VA vom 15.08.2016 liegen vor.

Aufgrund der Zusammengehörigkeit schlägt die Verwaltung vor, die TOP 7 und 8 gemeinsam zu behandeln, aber eine Beschlussfassung getrennt durchzuführen. Dagegen wird kein Widerspruch vorgetragen, so dass entsprechend verfahren wird.

Fachbereichsleiter Johannes Bohlen erläutert die Thematiken der Tagesordnungspunkte 7 und 8 ausführlich. Die eingegangenen Anregungen werden mit den Beschlussvorschlägen vorgetragen. Mehrere Planzeichnungen werden per Beamer dargestellt.

Ratsmitglied Wolfgang Sievers, GfW, merkt an, dass der momentane Entwurf des Raumordnungsprogramms keine Planungsreife hat und darauf nicht zurückgegriffen werden kann. Es gibt noch viele Stellungnahmen, die im Vorfeld bearbeitet werden müssen.

Fachbereichsleiter Johannes Bohlen erläutert, dass der Entwurf in seiner jetzigen Form die Bindungswirkung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung entfaltet. Die Inhalte sind bereits jetzt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Ratsmitglied Edgar Weiss, WB, merkt an, dass hier Beeinträchtigungen durch das nahe gelegene Torfabbaugebiet entstehen könnten und stellt die Frage, ob die Bodenabbauprotokole mittlerweile vorliegen und diese mittlerweile eingesehen wurden. Fachbereichsleiter Bohlen äußert hierzu, dass diese nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind. Die Bodenabbauprotokolle liegen der Stadt Wiesmoor jedoch nicht vor. Hier ist der Landkreis Aurich zuständig. Da der Torf bis auf den mineralischen Boden abgebaut werden soll, kann davon ausgegangen werden, dass den zukünftigen Bauherrn keine Nachteile entstehen.

Ratsmitglied Edgar Weiss, WB, stellt fest, dass die Bodenabbauprotokolle nicht eingesehen wurden und stellt die Frage, ob in der Zwischenzeit die Staubprognosen kontrolliert worden

sind. Fachbereichsleiter Johannes Bohlen erklärt hierzu, dass man auch hier beim Landkreis Aurich nachfragen muss. Für den Fall, dass die Prognose von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, wäre der ausführenden Firma jedoch keine Abbaugenehmigung erteilt worden.

Ratsmitglied Alfred Marzodko, GfW, äußert seine Bedenken, dass der Amselweg stellenweise sehr marode ist. Aufgrund der zusätzlichen Verengung durch den hinzugefügten Bürgersteig sieht er hier zukünftig Probleme im Straßenverkehr, insbesondere der schwere Baustellenverkehr könnte ohnehin dem maroden Amselweg zusätzlich schaden. Er stellt die Frage, ob in dieser Hinsicht etwas angedacht ist, den Amselweg zu sanieren. Fachbereichsleiter Bohlen äußert hierzu, dass bisher nichts angedacht ist. Es ist der Stadtverwaltung jedoch bekannt, dass hier stellenweise kein guter Zustand herrscht. In der Vergangenheit war man sich jedoch einig, das Torfabbaugebiet städtebaulich zu entwickeln. Dass die Erschließung hierbei über den Amselweg erfolgen könnte, war ebenfalls bekannt. Zudem sei hier zu bedenken, dass eine Investition zum jetzigen Zeitpunkt in die Sanierung der Straße keinen großen Effekt hat, da der anstehende Baustellenverkehr die Straße vermutlich wieder beschädigen wird.

Ratsmitglied Wolfgang Sievers, GfW, merkt an, dass bezüglich der Entwässerung bedacht werden muss, dass der dortige Vorfluter, der im Zuge der Entwässerung genutzt wird, seines Wissens nach der Familie Brosig gehört.

Es wird sodann im Einzelnen zum Flächennutzungsplan über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Zu a): Bei 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen erfolgt der Beschluss über die Niederschrift über die am 16.12.2015 stattgefundene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Zu b): Bei 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen erfolgt der Beschluss über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Zu c): Bei 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen erfolgt der Beschluss über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Zu d): Bei 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen fasst der Rat den Feststellungsbeschluss. Die Begründung mit dem Umweltbericht und seinen Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 29 Nein: 0 Enthaltung: 0

Seite: 12 von 29

TOP 8 Bebauungsplan A 24 (Baugebiet Amselweg)

Hier: a) Beschlussfassung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

b) Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

c) Beschlussfassung über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

d) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Vorlage: BV/128/2016

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt südöstlich des Ortszentrums der Stadt Wiesmoor. Im nordöstlichen Bereich des Torfabbaugebietes zwischen Amselweg und Drosselweg gibt es innerhalb von alten rechtskräftigen Bebauungsplänen entlang des Amselweges noch kommunale Flächen, die einer Bebauung zugeführt werden können. Um einen entsprechenden Zuschnitt eines Baugebietes zu gewährleisten, könnten hier geringfügige Flächen aus dem jetzigen Torfabbaugebiet hinzugefügt werden, so dass sich ein entsprechender Geltungsbereich für ein neues Bebauungsplangebiet A 24 ergeben kann. Bisher sind ca. 0,38 ha über das Bebauungsplangebiet A 4 und 0,63 ha über das Bebauungsplangebiet A 3 bebaubar. Weitere ca. 1,22 ha liegen derzeit im Außenbereich. Der Planentwurf sieht überwiegend öffentliche Verkehrsflächen und ein Allgemeines Wohngebiet in eingeschossiger Bauweise vor. Das Plangebiet hat eine Größe von knapp 2,23 ha. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes A 24 soll hier ein attraktives Neubaugebiet mit ca. 20 Bauplätzen entwickelt werden. Innerhalb dieses Bebauungsplanes wird aufgrund der Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Lärm und Staub) eine Fläche von 30 m nördlich der südlichen Geltungsbereichsgrenze der Wohnbaufläche als Fläche für Nutzungsbeschränkungen nach Ziffer 15.6 der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) festgesetzt. Soweit der Torfabbau in einem Streifen 30 m südlich des Baugebietes abgeschlossen ist, gibt es für das Baugebiet selbst keine Nutzungseinschränkungen bezgl. Lärm und Staub mehr.

Die Planung wird in der Sitzung ausführlich von der Verwaltung vorgestellt. Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung (Planentwurf B-Plan, Umweltbericht, Begründung, Aussagen zu Lärm und Schall, umweltrelevante Stellungnahmen) sind allen Ratsmitgliedern zugänglich gemacht worden. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Das Planverfahren wurde mit der frühzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet. 52 Träger öffentlicher Belange und Sonstige wurden mit Schreiben vom 02.09.2015 mit Fristsetzung zum 15.10.2015 gehört. Eine Beschlussfassung im Rat hierzu ist nicht erforderlich.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand am 16.12.2015 im Sitzungssaal des Rathauses statt. Hier waren lediglich zwei Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wiesmoor anwesend. Wesentliche Punkte wurden hier nicht vorgetragen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 25.05.2016 bis einschließlich 28.06.2016. 52 Träger öffentlicher Belange und Sonstige wurden über die Auslegung informiert. Ebenfalls wurden die Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten. Einige Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen vor. Von dritter Seite wurden die Planunterlagen von keiner Person eingesehen. Stellungnahmen / Einwendungen von dritter Seite liegen nicht vor.

Seite: 13 von 29

Um das Planverfahren nunmehr voranzubringen, sind jeweils die entsprechenden Beschlüsse erforderlich.

Eine Vorstellung und Beratung fand bereits unter TOP 7 statt. Auch wurden dort die Anregungen mit den Beschlussvorschlägen, die fast identisch mit den Flächenplananregungen sind, vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Zu a: Die Niederschrift über die am 16.12.2015 stattgefundene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die von der Verwaltung vorbereiteten Beschlussvorschläge werden von der Verwaltung vorgetragen und erläutert. Die Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Niederschrift mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen war der Ratsvorlage als Anlage beigefügt und wird Bestandteil der Niederschrift.

Zu b: Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen gem. § 4 Abs. 2 BauGB aus der Anhörung werden in der Sitzung durch die Verwaltung erläutert bzw. vorgetragen. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen war der Ratsvorlage als Anlage beigefügt und wird Bestandteil der Niederschrift. Gegenüber der Beschlussfassung im VA am 15.08.2016 sind die Beschlussvorschläge an einigen Stellen noch redaktionell ergänzt worden (die Ergänzungen waren in rot dargestellt).

Zu c: Die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung seitens der Träger öffentlicher Belange und von sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen werden in der Sitzung von der Verwaltung vorgetragen bzw. erläutert. Die entsprechenden Beschlussvorschläge sollten zum Beschluss erhoben werden. Die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen ist dieser Ratsvorlage als Anlage beigefügt. Gegenüber der Beschlussfassung im VA am 15.08.2016 sind die Beschlussvorschläge an einigen Stellen noch redaktionell ergänzt worden (die Ergänzungen sind in rot dargestellt).

Zu d: Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I 2004 Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I 2015, Seite 1722) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBL. S. 311), sollte der Rat der Stadt Wiesmoor die Aufstellung des Bebauungsplanes A 24, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, gem. § 10 BauGB als Satzung beschließen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und seinen Anlagen ist zur Kenntnis zu nehmen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird über den Beschlussvorschlag der Verwaltung im Einzelnen abgestimmt.

Zu a): Bei 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen erfolgt der Beschluss über die Niederschrift über die am 16.12.2015 stattgefundene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Zu b): Bei 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen erfolgt der Beschluss über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Zu c): Bei 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen erfolgt der Beschluss über die Anregungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Beteiligten sowie von dritter Seite im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Zu d): Bei 29 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen erfolgt der Beschluss über den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB. Die Begründung mit dem Umweltbericht und seinen Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen Ja: 29 Nein: 0 Enthaltung: 0

Seite: 15 von 29

TOP 9 <u>Jahresabschluss 2015 des Baubetriebshofes</u>

Hier: Feststellung und Entlastung

Vorlage: BV/152/2016

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2015 ist vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Aurich geprüft worden. Dieser ist nunmehr festzustellen und der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen. Dieser Beschluss ist dann ortsüblich bekannt zu machen. Nach der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Die gefassten Beschlüsse sind in Form beglaubigter Protokollauszüge ebenfalls noch dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

Der Prüfungsbericht wurde vom RPA des Landkreises Aurich aufgestellt. Zu diesem Zweck war ein Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes vom 04.07.2016 bis 11.07.2016 in den Geschäftsräumen des Baubetriebshofes Wiesmoor und hat Akteneinsicht genommen. Insbesondere die Buchführung, der Lagebericht und der Jahresabschluss zum 31.12.2015 waren Grundlage der durchgeführten Prüfung. Das wesentliche Ergebnis wurde in einer internen Schlussbesprechung erörtert. Der Prüfungsbericht vom 09.08.2016 ist bereits allen Ratsmitgliedern übersandt worden. Gemäß dem Prüfungsbericht sind keine Beanstandungen festgestellt worden. Dieser enthält nur geringfügige Feststellungen.

Das Geschäftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 762,57 €.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 762,57 € sowie der bisherige Verlustvortrag in Höhe von 54.603,13 € werden gem. § 12 Abs. 1 EigBetrVO auf neue Rechnung vorgetragen.

Baubetriebshofleiter Johann Burlager führt in die Thematik ein.

Ratsmitglied Wolfgang Sievers, GfW, merkt an, dass der Prüfungsbericht vom 09.08.2016 erst sehr spät übersendet wurde.

Ratsmitglied Edgar Weiss, WB, merkt an, dass es in der Vorlage heißt "gemäß dem Prüfungsbericht sind keine Beanstandungen festgestellt worden. Dieser enthält nur geringfügige Feststellungen". Aufgrund dieser Aussage kann man nur schwer beurteilen, ob die Feststellungen tatsächlich nicht gravierend sind oder ob es sich doch um wichtige Angelegenheiten handeln könnte. Baubetriebshofleiter Burlager äußert hierzu, dass die vom Rechnungsprüfungsamt angeführten Feststellungen nur von geringfügiger Bedeutung sind. Man sieht sie als nicht gravierend an.

Es wird sodann über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Von der Betriebsleitung wird nunmehr beantragt, den Jahresabschluss 2015 festzustellen und der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 28 Nein: 0 Enthaltung: 1

Seite: 16 von 29

TOP 10 <u>Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz</u> <u>Vorlage: BV/157/2016</u>

Sachverhalt:

Im Umsatzsteuergesetz ist ein neuer § 2b eingefügt worden, durch den die Kommunen vor der Umsatzsteuerpflicht stehen.

Die Neuregelung führt zu einem Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Bisher war die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) kein umsatzsteuerlicher Unternehmer, es sei denn, wirtschaftliche Tätigkeiten begründeten einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Im Anwendungsbereich des alten § 2 Abs. 3 UStG hatten die jPdöR insoweit einen gewissen Spielraum für die umsatzsteuerliche Gestaltung.

Der neue § 2b UStG weitet nunmehr den Anwendungsbereich erheblich aus. Künftig ist die jPdöR immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2b UStG genannten Ausnahmen. Hintergrund für die Neuregelung ist die Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Finanzgerichte zur Besteuerung der öffentlichen Hand. Die bisherige deutsche Regelung in § 2 Abs.3 UStG war danach im Vergleich zur europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) zu eng.

Der § 2b UStG trat zum 1.1.2016 in Kraft. Allerdings hat der Gesetzgeber eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen. Endgültig scharfgeschaltet wird die Regelung erst mit Wirkung ab 1.1.2021. Bis dahin können die jPdöR entscheiden, welches Recht angewandt wird: der alte § 2 Abs. 3 UStG oder der neue § 2b UStG. Dieses Wahlrecht ist bis spätestens 31.12.2016 mittels Antrag beim Finanzamt auszuüben, will die jPdöR während der Übergangsfrist am alten Recht festhalten. Während dieser Frist kann sich die jPdöR jeweils zum 1.1. eines Jahres für die Anwendung der Neuregelung entscheiden.

Die Tätigkeiten und Einrichtungen, die unter dem alten § 2 Abs. 3 UStG der nicht unternehmerischen Sphäre der jPdöR zugeordnet waren (sog. Vermögensverwaltung) und auch nicht unmittelbar den hoheitlichen Bereich im engeren Sinne (z.B. Abwasserentsorgung) betrafen, werden künftig unternehmerisch. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Vermögensverwaltung und damit insbesondere die kommunalen Liegenschaften. Auch die interkommunale Zusammenarbeit steht auf dem Prüfstand. Schließlich sind auch die umsatzsteuerlichen Organschaften auf Änderungen hin zu überprüfen.

Die jPdöR sollten schon jetzt alles tun, um bei Tätigkeiten, die nach dem Systemwechsel unternehmerisch sind, den Vorsteuerabzug zu sichern. Davon betroffen sind alle geplanten Investitionen. Der neue § 2b UStG schafft insoweit nicht nur mehr Pflichten, sondern eröffnet die Möglichkeit, die Vorsteuer zu ziehen und Einrichtungen netto zu finanzieren. Die Kommunen sollten diesen Reflex aus dem neuen § 2b UStG für sich nutzen.

Die Umstellung auf das neue System muss sorgfältig vorbereitet und geplant sein. Die Übergangsvorschrift ermöglicht den Kommunen, den Übergangszeitpunkt individuell festzulegen. Es empfiehlt sich daher, das Unternehmen Kommune jetzt darauf vorzubereiten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst das Wahlrecht auszuüben und das bisherige Recht weiter anzuwenden (§ 2 Abs. 3 UstG alt). Parallel dazu wird ein entsprechendes Unternehmen beauftragt, die Verwaltung bei der Umstellung auf das neue Recht (§ 2b UstG neu) zu unterstützen.

Fachbereichsleiter Brooksiek führt in die Thematik ein.

Ratsmitglied Wolfgang Sievers, GfW, bittet darum, nach der Auswahl eines geeigneten Unternehmens dieses im Fachausschuss für Haushalt und Finanzen und im Verwaltungsausschuss als Tagesordnungspunkt zur Beratung aufzunehmen.

Es wird sodann über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst das Wahlrecht auszuüben und das bisherige Recht weiter anzuwenden (§ 2 Abs. 3 UstG alt). Parallel dazu wird ein entsprechendes Unternehmen beauftragt, die Verwaltung bei der Umstellung auf das neue Recht (§ 2b UstG neu) zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen Ja: 29 Nein: 0 Enthaltung: 0

Seite: 18 von 29

TOP 11 Antrag der Gruppe GfW vom 11.05.2016 bzgl. der Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Wiesmoor
Vorlage: AN/103/2016

Sachverhalt:

Ratsmitglied Wolfgang Sievers, GfW, führt zur Begründung des Antrages an, dass die bisherige Satzung in der Hinsicht ihren Sinn verloren hat. Die Bürger werden doppelt zur Kasse gebeten, da sie zum einen Steuern zahlen und zum anderen durch die Satzung belastet werden. Die Steuereinnahmen in Wiesmoor haben sich positiv entwickelt. Andere Kommunen konnten durch Umschichten im Haushalt auf eine solche Satzung verzichten. Aus diesem Grunde plädiert er für einen Wegfall oder einer Anpassung der Satzung.

Ratsmitglied Karl-Dieter Jelken, SPD, erklärt, dass die Stadt Wiesmoor eine hervorragende Straßenausbaubeitragssatzung besitzt. Wenn das Geld nur über Steuern eingenommen werden sollte, so müssten alle Bürgerinnen und Bürger deutlich erhöhte Beträge zahlen müssen.

Ratsmitglied Wolfgang Sievers, GfW, merkt an, dass sein Vorschlag von einer Umstrukturierung des Haushaltes spricht und nicht von erhöhten Steuern.

Ratsmitglied Robert Ahlfs, SPD, erklärt, dass im Ausschuss für Haushalt und Finanzen festgestellt wurde, dass nicht genug Geld vorhanden ist, um alle Straßen auf ihre Notwendigkeit hin zu sanieren. Er bittet um Vorlage von Fakten, wie die Finanzierung ohne eine Steuererhöhung vonstattengehen soll.

Ratsmitglied Edgar Weiss, WB, merkt an, dass es erst ein Problem darstellt, wenn eine Straße über eine längere Zeit nicht korrekt instand gehalten wird und es dann zu einer Vollsanierung kommt. Straßen in der Prioritätenliste werden häufig nicht abgearbeitet. Er schlägt aus diesem Grund vor, im neuen Rat eine Arbeitsgruppe zu bilden, die die Abarbeitung der Prioritätenliste kontrolliert.

BGM Völler erklärt, dass es bisher Möglichkeiten über das Land Niedersachsen gab, an Förderungen zu kommen. Die dafür eingeplanten Mittel sind jedoch bereits seit langer Zeit aufgebraucht, weshalb nicht mehr damit gerechnet werden kann, auf diesem Wege weiterhin Förderungen zu erhalten.

Ratsmitglied Friedhelm Jelken, CDU, erklärt, dass die CDU den Antrag nicht mittragen kann. Man sollte jedoch in der neuen Legislaturperiode Überlegungen anstellen, wie mit dem erhöhten Aufkommen von landwirtschaftlichen Schwerlasttransporten umgegangen werden sol. Die Prioritätenliste wurde jedoch stetig abgearbeitet und es wurde dort hervorragende Arbeit geleistet. In den letzten Jahren wurde bereits mehr Geld für den Straßenausbau verwendet.

Fachbereichsleiter Johannes Bohlen erklärt, dass die Prioritätenliste stets fortgeschrieben und auch jeweils entsprechend abgearbeitet wird. Man hat niemals eine Straße mutwillig herausgestrichen, um sie dann später über die Anlieger finanzieren lassen zu können.

Ratsmitglied Helmut Meyer äußert, dass es im Bereich Mullberg einige Straßen gibt, die baufällig sind. In der nächsten Legislaturperiode sollte auch hierüber beraten werden.

Es wird sodann nach ausführlicher Aussprache über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Seite: 19 von 29

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag der GfW abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 25 Nein: 0 Enthaltung: 4

Seite: 20 von 29

TOP 12 Antrag der Gruppe GfW vom 14.05.2016 bzgl. einer Änderung der Betriebssatzung Baubetriebshof Verlage: AN/414/2016

Vorlage: AN/114/2016

Sachverhalt:

Zu dem an den Verwaltungsausschuss gerichteten Antrag der Gruppe "Gemeinsam für Wiesmoor (GfW)", den Rat der Stadt Wiesmoor über eine neue Betriebssatzung entscheiden zu lassen, wird seitens des Baubetriebshofes folgende Stellungnahme abgegeben:

1. § 10 Abs. 4 - Sonderkasse - wird außer Kraft gesetzt/ersatzlos streichen

In § 10 Abs. 4 der Betriebssatzung heißt es: "(4) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Gemeindekasse verbunden ist. Es gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Kassenaufsicht führt der Werksleiter."

Die Sonderkasse wurde mit der Gründung des Eigenbetriebes ab 01.01.2006 eingerichtet und seither selbstständig geführt. Hierüber wurden bis heute sämtliche Zahlungsvorgänge erfolgreich abgewickelt. Die Sonderkasse hat sich im Laufe der Jahre insoweit gut bewährt, als dass alle Ein- und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet wurden, d. h. dass eine Liquidität jederzeit gewährleistet ist und daher alle Verbindlichkeiten unverzüglich geleistet werden können. In diesem Zusammenhang wird auch aufgrund der guten Erfahrungswerte der letzten Jahre seitens des Baubetriebshofes vorgeschlagen, auf eine Auflösung der Sonderkasse zu verzichten.

2. Satzung auf neue Begriffbestimmungen, wie Betriebsausschuss gem. NKomVG neu zu beschreiben.

Einer Anpassung der Betriebssatzung hinsichtlich der geänderten Begriffsbestimmungen gemäß NKomVG steht nichts entgegen.

3. Änderung des § 6 Abs. 1 wird beschlossen. Die Änderung soll jedem Ratsmitglied die Möglichkeit geben, durch Wahl des Rates Mitglied des Betriebsausschusses zu werden. Hierbei sind die NKomVG und die Kommentare zu beachten. Die Absätze 2 und 3 des § 6 sind in den Änderungen so anzugleichen, dass sie den Anforderungen der NKomVG gerecht werden. Die NKomVG lässt durch einen gegebenen Spielraum diese geforderten Änderungen zu. D. h., dass der Betriebsausschuss auch Unabhängige und auch Nicht-Ratsmitglieder in seiner Mitte aufnehmen kann-Stichwort: Fachpersonal. Zur Bildung und Verfahrensweise des Ausschusses gehört auch die Nichtöffentlichkeit bzw. die Herstellung der Öffentlichkeit der Sitzungen. Unterlagen zur Sitzung sind rechtzeitig gem. Geschäftsordnung sieben Werktage zuvor den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung zu stellen. Tischvorlagen und elektronische Datenträger sind nicht zulässig.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird vorgetragen, dass sich die bisherige Methode nach Auffassung des Baubetriebshofes bewährt hat. Der Betriebsausschuss kann auf die Aufnahme von Fachpersonal verzichten, da im Ausschuss selbst lediglich verwaltungsrelevante Themen erörtert und beschlossen werden. Alle darüber hinaus gehende spezielle Themen werden ohnehin in den Fachausschüssen behandelt. Hinsichtlich der Öffentlichkeit könnten die Gepflogenheiten des Verwaltungsausschusses übernommen werden (Ratsöffentlich).

4. § 9 Abs. 2 ersatzlos streichen.

In § 9 Abs. 2 der Betriebssatzung heißt es: "(2) Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Baubetriebshofes übertragen."

Die Betriebsleitung hat von dieser Regelung erstmals in der Sitzung des Betriebsausschusses am 06.02.2014 Gebrauch gemacht, indem sie erklärte, dass die Vertretung in allen Belangen des technischen Bereiches künftig von dem Einsatzleiter des Baubetriebshofes übernommen wird. Nach Auffassung des Baubetriebshofes sollte diese Regelung für die Zukunft beibehalten werden, um in Fällen einer personellen Veränderung eine Vertretung einzurichten, die einen reibungslosen Ablauf aller anfallenden Aufgaben gewährleistet.

5. § 11 (Jahresabschluss) - die Absätze 1 - 4 sind gem. EigBetrVO so zu beachten und durchzuführen. Bei unkorrekter Ausführung muss der Bürgermeister von Amts wegen disziplinarisch tätig werden. Der § 3 kann nur mit einer 2/3-Mehrheit des Rates beschlossen werden.

In § 11 Abs. 1 - 4 heißt es:

- "(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsübersicht), dem Anhang und einem Lagebericht besteht.
- (2) Der Werksleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Werksausschuss vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach der Prüfung durch einen Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Werksleitung und des Werksausschusses über den Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt der Gemeinderat über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und über die Entlastung der Werksleitung.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Werksleitung ist ortsüblich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht an fünf Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen."

In der Vergangenheit sind teilweise Jahresabschlüsse, Lageberichte und Erfolgsübersichten nicht immer innerhalb der vorgegebenen Fristen erstellt und vorgelegt worden. In Zukunft wird der Baubetriebshof Wiesmoor jedoch bemüht sein, diese Fristen zu beachten und einzuhalten.

Es wird ohne weitere Aussprache über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass es aufgrund der vorstehenden Ausführungen seitens des Baubetriebshofes Wiesmoor für nicht erforderlich gehalten wird, die Satzung im Wesentlichen zu ändern. Insofern wird vorgeschlagen, den Antrag der Gruppe "Gemeinsam für Wiesmoor (GfW)" abzuweisen.

Seite: 22 von 29

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen Ja: 21 Nein: 4 Enthaltung: 3

Seite: 23 von 29

TOP 13 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Kredite für Um-

<u>schuldungen</u>

Vorlage: IV/169/2016

Sachverhalt:

Die Aufnahme des folgenden Darlehens ist bekannt zu geben:

129.333,17 € wurden mit Wertstellung zum 17.08.2016 beim Landkreis Aurich – Kreisschulbaukasse – aufgenommen. Das Darlehen wurde "für die Umbau-Erweiterung von Klassen- und Gruppenräumen an der Grundschule Am Ottermeer" gewährt. Die Tilgung beträgt 5 % jährlich, zahlbar je zur Hälfte am 30.06. und 31.12. jeden Jahres. Das Darlehen ist zinslos. Weitere Kreditanfragen bei anderen Kreditinstituten wurden deshalb nicht gestellt.

Fachbereichsleiter Jens Brooksiek führt in die Thematik ein.

Die Kredite werden vom Rat ohne weitere Aussprache zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Seite: 24 von 29

TOP 14 <u>Über- und Außerplanmäßige Ausgaben</u> Vorlage: IV/145/2016

Sachverhalt:

Auf die Anlage(n) wird verwiesen.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden vom Rat zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Seite: 25 von 29

TOP 15 <u>Annahme von Spenden</u>

Abgesetzt

Seite: 26 von 29

TOP 16 Schriftliche Anträge gem. § 5 GO und schriftliche Anfragen gem. § 16 der GO Vorlage: BV/147/2016

Sachverhalt:

Es liegt folgender schriftlicher Antrag vor:

 Antrag der Gruppe WB vom 01.08.2016 bzgl. der Vertraulichkeit im Hauptausschuss (Verwaltungsausschuss). Der Antrag wird an den Verwaltungsausschuss verwiesen (siehe TOP 17 der VA-Sitzung am 15.08.2016). Vorlage: AN/140/2016

Ohne weitere Aussprache wird über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag Nr. 1 wird, wie vorgeschlagen, verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen

Ja: 27 Nein: 0 Enthaltung: 2

Seite: 27 von 29

TOP 17 <u>Einwohnerfragestunde gem. § 17 der GO</u>

Ein Bürger weist darauf hin, dass die Mullbarger Dörpmusikanten am 11.10.2016 beim NDR auftreten werden.

Da keine weiteren Fragen/Anmerkungen vorliegen, wird die Einwohnerfragestunde geschlossen.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird um 21:43 Uhr geschlossen. Es wird mit dem nichtöffentlichem Teil fortgefahren.

Seite: 28 von 29

Seite: 29 von 29